

Satzung des Reit-und Fahrvereins Oeventrop e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Reit-und Fahrverein Oeventrop e.V.
2. Der Reit- und Fahrverein hat seinen Sitz in 59823 Arnsberg-Oeventrop
Eintragung in das Vereinsregister erfolgt umgehend.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Körperschaftes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Zweck des RuF Oeventrop ist die reiterliche Ausbildung und Betätigung der Mitglieder im Sinne der Richtlinien der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ und die sportliche Erziehung der Jugend. Der RuF Oeventrop pflegt eine Sportgemeinschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52. AO ff.

§3 Die Organe

Die Organe des RuF Oeventrop sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsjugendtag

§4 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied der RuF Oeventrop werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Mitgliedschaft ist jährlich ein Beitrag zu zahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der RuF Oeventrop führt:

1. aktive Mitglieder
2. Familienmitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod des Mitgliedes durch

- die Austrittserklärung, welche 4 Monate vor Jahresschluss dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen. Dieser Ausschluss ist endgültig.

Wichtige Gründe für einen Ausschließungsbeschluss sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Zwecke des RuF Oeventrop;
- Schädigung des Ansehens und der Belange des RuF Oeventrop ;
- Wiederholtes und unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten;
- Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in zeitlich angemessenen Abständen (bei Wohnungswechsel und in außergewöhnlichen Fällen kann der Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien).

§5 Mitgliederversammlung

In einem Zeitraum von 12 Wochen nach Beendigung eines Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung auf dem Postwege. Die Einladung muss eine Woche vor der Versammlung jedem Mitglied zugestellt sein. Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und zwei weiteren außerordentlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf der gleichen Einberufung wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auch hierfür muss eine Woche vorher die Einladung schriftlich auf dem Postwege zugestellt sein. Ebenfalls muss von der außerordentlichen Versammlung eine Niederschrift gefertigt werden, die auch von Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. die Erledigung besonderer Aufgaben zum Wohle der Sportgemeinschaft es erfordert
2. 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstands
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts , der Jahresrechnung und Entlastung des

RuF Oeventrop

- d) die Satzungsänderung

- e) die Auflösung des RuF Oeventrop
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Wahl- und Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht eines nicht anwesenden Mitglieds kann von einem anwesenden Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu einer Stimme von nichtanwesenden Mitgliedern zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des RuF Oeventrop bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, es kann jedoch geheime Abstimmung beantragt werden. Bei Stimmgleichheit ist eine einmalige Wiederholung der Abstimmung notwendig. Ergibt sich dann wiederum Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§6 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, von denen mindestens zwei Personen den Verein gemeinschaftlich vertreten:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer

Weiterhin gehören zum Vorstand

4. der Kassierer
5. der Jugendwart
6. vier Beisitzer

Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden im einjährigen Wechsel statt, und zwar werden jeweils die Mitglieder unter 1), 4) und 6) 2 Beisitzer gewählt bzw. die Mitglieder unter 2), 3) und 6) 2 Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Jugendwartes wird in §7 geregelt. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

§7 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jeweiligen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen. Die

Jugendabteilung gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. In einem Zeitraum von vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung der Jugendabteilung – der Vereinsjugendtag – einzuberufen. Die Mitglieder der Jugendabteilung – der Vereinsjugendtag- wählen den Jugendwart und seinen Vertreter. Wählbar zum Amt des Jugendwartes und des Vertreters sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Vereinsjugendtag wählt einen Vereinsjugendausschuss. Der Jugendwart und sein Vertreter sind Mitglieder des Vereinsjugendausschusses. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§8 Reitbetrieb

Die technische Abwicklung des Reitbetriebs wird durch eine gesonderte Reitordnung geregelt, die vom gesamten Vorstand erstellt wird.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 640 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahren hat grundsätzlich Pflichtarbeitsstunden für das laufende Jahr zu leisten. Arbeitsstunden können ab dem 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres erbracht werden.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in der Reit- und Betriebsordnung festgehalten.

Als aktive Mitglieder zählen alle Mitglieder, die die Vereinsanlage in Reitstunden oder privat nutzen.

Laut Vorstandsbeschluss sind bis auf weiteres jeweils in der Zeit von April bis März des folgenden Jahres folgende Arbeitsstunden und Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden festgesetzt worden:

- **Jugendliche ab 14 Jahren: 7 Arbeitsstunden pro Jahr**
5,-- € pro nicht geleistete Arbeitsstunde
- **Erwachsenen ab 18 Jahren 11 Arbeitsstunden pro Jahr**
8,-- € pro nicht geleistete Arbeitsstunde

§11 Auflösung des RuF Oeventrop

Bei Auflösung des RuF Oeventrop hat die Abwicklung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Den Gläubigern gegenüber haftet nur das Vermögen des RuF Oeventrop für Verbindlichkeiten. Ein evtl. verbleibendes Aktiva-Vermögen ist der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ ausschließlich zu Zwecken der Förderung der Reiterjugend zuzuwenden.

Arnsberg- Oeventrop, den 26.01.2014